

Vertrag

SQLape s.à.r.l.
Ch. de la Paix 43
Chardonne
1802 Corseaux,

nachfolgend als Lieferant bezeichnet,

und

Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung
in Spitälern und Kliniken (ANQ)
Thunstrasse 17
3000 Bern 6

nachfolgend als Kunde bezeichnet,

betreffend

Tools SQLape®:

- **potenziell vermeidbare Rehospitalisierungen**
- **potenziell vermeidbare Zweitoperationen**

Der ursprüngliche Vertrag ist in Französisch verfasst. Die deutsche Übersetzung wurde von den beiden Vertragsparteien überprüft, aber im Falle des Zweifels, ist der Französisch Version maßgebend.

Artikel 1. Allgemeine Grundsätze

¹SQLape s.à.r.l. tritt als Lieferant auf und verpflichtet sich, die Tools «SQLape® - potenziell vermeidbare Rehospitalisierungen» und «SQLape® - potenziell vermeidbare Reoperationen» zu den im vorliegenden Vertrag beschriebenen Vorzugsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

²Der Nationale Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) tritt als Kunde auf und verpflichtet sich, für die nationale Verwendung dieses Tools mit den sich an der Messung teilnehmenden Benutzern gemäss der untenstehenden Bedingungen einen separaten Dienstleistungsvertrag abzuschliessen.

Artikel 2. Verpflichtung des Lieferanten

¹Der Lieferant verpflichtet sich, die Tools «SQLape® - potenziell vermeidbare Rehospitalisierungen» und «SQLape® - potenziell vermeidbare Reoperationen» in Form eines Softwarepakets bereitzustellen, das auf Personal Computern funktioniert, die mit einem Betriebssystem Windows (Version XP und folgende) und einem physischen Schutzschlüssel (*Dongle*) ausgestattet sind.

²Der Lieferant verpflichtet sich, eine technische Dokumentation zum Tool in deutscher, französischer und italienischer Sprache mitzuliefern. Diese führt das von den Softwarepaketen verwendete Dateivariablenformat sowie die Installationsmodalitäten für diese Tools (inkl. Schutzschlüssel) auf.

³Die Softwarepakete müssen den Erkennungsalgorithmen entsprechen, die in den im Journal of Clinical Epidemiology 2002 (Nummer 55, Seiten 573-587) und 2007 (Nummer 60, Seiten 56-67) erschienen Artikeln beschrieben werden, unter Vorbehalt von Änderungen gemäss den unter Absatz 4 beschriebenen Modalitäten. Sie liefern folgende Informationen:

- a) Liste der Hospitalisierungen, die eine potenziell vermeidbare Rehospitalisierung / Reoperation nach sich ziehen könnten;
- b) Liste der als potenziell vermeidbar betrachteten Rehospitalisierungen / Reoperationen;
- c) beobachtete Rate der potenziell vermeidbaren Rehospitalisierungen/Reoperationen pro Spital;
- d) erwartete Rate der potenziell vermeidbaren Rehospitalisierungen / Reoperationen pro Spital, einschliesslich eines mit den Unsicherheitsfaktoren der Prognosemodelle verbundenen Vertrauensintervalls.

⁴Änderungen des Erkennungsalgorithmus können unter folgenden Bedingungen eingeführt werden:

- a) Der Änderungsantrag des Kunden wird vom Lieferanten gutgeheissen.
- b) Der Änderungsantrag des Lieferanten wird vom Kunden gutgeheissen.
- c) Falls eine Partei den Antrag der anderen nicht gutheisst, wird der Antrag aufgrund einer repräsentativen Stichprobe geprüft, damit festgestellt werden kann, ob die Sensibilität und die Spezifität der Erkennung dadurch verbessert wird. Ist dies der Fall, wird die Änderung wirksam.
- d) Im Zweifelsfall können die beiden Parteien die Entscheidungsbefugnis einem in gegenseitiger Absprache designierten wissenschaftlichen Expertenausschuss übertragen.

⁵Die erwarteten Werte werden gemäss den Modalitäten berechnet, die in dem 2006 in Medical Care (Nummer 44-11, Seiten 972-981) erschienen Artikel zu den Rehospitalisierungen und in einem zur Veröffentlichung vorgelegten Artikel zu den Reoperationen beschrieben werden, vorbehältlich einer Aktualisierung mit einem der folgenden Ziele:

- a) Verwendung von neueren Standardwerten;
- b) höhere Genauigkeit der Prognosen (geringere Vertrauensintervalle);
- c) bessere Validität der Prognosen (Verringerung der mit dem Profil der hospitalisierten Patienten verbundenen potenziellen Verzerrungen).

⁶Der Lieferant verpflichtet sich, alle wirksam gewordenen Änderungen innert Jahresfrist einzuführen und sie in einem Dokument zu beschreiben, das den Benutzern auf der Website des Lieferanten zur Verfügung gestellt wird.

⁷Der Lieferant verpflichtet sich, bei einer von beiden Parteien akzeptierten Person oder Institution die Quellcodes der Erkennungsalgorithmen der potenziell vermeidbaren Rehospitalisierungen / Reoperationen zu hinterlegen, und zwar für jede gültig gewordene Version.

⁸Der Lieferant verpflichtet sich, das Softwarepaket gemäss Absatz 1 hiervor während der Vertragsdauer in der Schweiz ausschliesslich ANQ zur Verfügung zu stellen (Exklusivität) und anderen Kunden in der Schweiz auch keine vergleichbaren Tools zur Verfügung zu stellen. Wird das Softwarepaket mit anderen Tools von SQLape® kombiniert eingesetzt, so werden diese Tools ohne Aufpreis zur Verfügung gestellt.

Artikel 3. Verpflichtung des Kunden

¹Der Kunde verpflichtet sich, die Urheber- und Markenrechte in Zusammenhang mit den Tools SQLape® zu respektieren, d.h. die gelieferten Softwarepakete weder ganz noch teilweise in irgendeiner Form zu reproduzieren zu versuchen, zu dekompileieren oder zu übertragen oder zu verbreiten. Er überträgt die Pflicht zur Einhaltung dieser Rechte den an der Messung teilnehmenden Benutzern in einem separaten Vertrag.

²Der Kunde führt eine Liste über die sich an der Messung beteiligenden Benutzer (Postadresse, Name, Vorname und Funktion der Person, an die das Tool geliefert werden muss, sowie Telefonnummer und E-Mail). Diese Liste übermittelt er dem Lieferanten aktualisiert zu Beginn jedes Jahres in Dateiform.

³Der Kunde fordert die sich an der Messung beteiligenden Benutzer auf, Reklamationen, Kritik und Verbesserungsvorschläge an ihn zu richten, damit er diese Reaktionen zu einem kohärenten Ganzen zusammenfügen und, sofern er dies als sinnvoll erachtet, an den Lieferanten weiterleiten kann. Der Kunde verpflichtet die sich an der Messung beteiligenden Benutzer dazu in einem separaten Dienstleistungsvertrag um sicherzustellen, dass sich die Benutzer für solche Fragen nicht direkt an den Lieferanten wenden.

⁴Der Kunde ist berechtigt die Tools SQLape® Rehospitalisation und Reoperation bei den Benutzern in Rechnung zu stellen um seine Auslagen zu decken, aber nicht darüber hinaus, im Hinblick auf die Sicherung der Wirtschaftlichkeit der vorgeschlagenen Tools.

Artikel 4. Haftbarkeit

¹Der Lieferant und der Urheber der Patientenklassifizierungssysteme können nicht für die Folgen der Benutzung der Produkte im vorliegenden Vertrag haftbar gemacht werden (bspw. Missbrauch der Auswertungen).

²Die Benutzer sind für die Datenaufbereitung sowie die Installation der Software und des Schutzschlüssels (Dongle) gemäss den Weisungen des technischen Handbuchs verantwortlich. Bei Problemen sind sie selbst dafür verantwortlich, einen IT-Support zur Lösung derselben zu finden, gegebenenfalls beim Lieferanten zu Bedingungen, die mit dem Kunden oder direkt mit den betroffenen Benutzern zu definieren sind. Der Kunde schliesst dazu mit den Benutzern einen separaten Vertrag ab.

³Der Kunde vergewissert sich beim Bundesamt für Statistik (BfS), dass die Daten zur Berechnung der Indikatoren (inkl. anonymisierte Verbindungscode) der zur Berücksichtigung der Rehospitalisierungen in Drittspitälern erforderlich ist, verfügbar sind. Für die Klärung der Zusammenarbeit zwischen dem Lieferanten, dem Kunden und dem BfS wird im ersten

halben Jahr 2010 zwischen dem ANQ und dem BfS ein separater Mandatsvertrag abgeschlossen.

⁴Der Lieferant kann nicht für allfällige Nichterfüllungen von Aufträgen durch das BfS haftbar gemacht werden. Der Kunde und der Lieferant verpflichten sich jedoch, wenn nötig, gemeinsam nach einer anderen Lösung zu suchen.

Artikel 5. Preise der Leistungen

¹Die Lizenzgebühr wird pauschal festgelegt:

- 43'000 Franken pro Jahr während 6 Jahren für die potenziell vermeidbaren Rehospitalisierungen;
- 25'000 Franken pro Jahr während 6 Jahren für die potenziell vermeidbaren Reoperationen.

Ab dem siebten Jahr wird keine jährliche Lizenzgebühr für diese Tool erhoben. Dieser Preis deckt die verlangten Änderungen zur Trennung des Algorithmus zur Erkennung der potenziell vermeidbaren Hospitalisierungen von den Patientenklassifizierungssystemen SQLape®.

²Der Preis für die Wartung des Tools «potenziell vermeidbare Rehospitalisierungen» (Aktualisierung der Nomenklaturen der medizinischen Statistik der Krankenhäuser, Korrektur der Nonkonformitäten, Update der Software) beträgt 7'400 Franken pro Jahr ohne zeitliche Beschränkung. Er verdoppelt sich bei bedeutender Änderung der Nomenklaturen (über 200 neue oder geänderte Codes). Das Update des Tools «potenziell vermeidbare Reoperationen» wird zu denselben Bedingungen, jedoch mit einem Rabatt von 50% angeboten.

³Der Preis für Weiterentwicklungen (vgl. Artikel 2 Absatz 4 bis 6) wird für die potenziell vermeidbaren Rehospitalisierungen ohne zeitliche Beschränkung auf 14'800 Franken pro Jahr festgesetzt. Dieser Betrag wird pauschal festgelegt, wobei anerkannt wird, dass der Umfang der Änderungen von Jahr zu Jahr stark schwanken kann. Bei den potenziell vermeidbaren Reoperationen ist der jährliche Preis der Weiterentwicklungen gleich wie bei den Rehospitalisierungen, beträgt aber 22'200 Franken im ersten Jahr und 18'500 Franken ab dem zweiten Jahr.

⁴Sollten grössere Änderungen verlangt werden, zum Beispiel eine Änderung der Definition des Hospitalisierungsfalls, erstellt der Lieferant einen Kostenvoranschlag. Dem Kunden steht es frei, einen anderen Lieferanten zu wählen, wenn er ein vergleichbares und um 15% unter

diesem Kostenvoranschlag liegendes Konkurrenzangebot erhält. In diesem Fall hat der Lieferant das Recht, eine neue Offerte zu erstellen, oder darauf zu verzichten, die verlangten grossen Änderungen zu übernehmen.

⁵Obige Preise verstehen sich ohne MWST. Diese wird zusätzlich verrechnet. Die Preise bleiben die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrages unverändert. Danach können die Preise jedes Jahr auf der Basis des Schweizer Konsumentenpreisindexes angepasst werden unter der Voraussetzung, dass die Teuerung mehr als 2% beträgt.

Artikel 6. Inkrafttreten und Ausstiegsklausel

¹Der vorliegende Vertrag tritt in Kraft, sobald er von beiden Seiten unterzeichnet ist.

²Der vorliegende Vertrag kann bis zum 31.10.2010 vom Kunden (ANQ) beendet werden, wenn in dieser Frist keine vertragliche Lösung mit dem BfS gefunden werden kann (Art. 4. Abs. 3) oder wenn die Einführungsphase zeigt, dass die Umsetzung der Messungen in dieser Frist nicht praktikabel (Art. 1 Abs. 1) ist. Der vorliegende Vertrag ist jedoch aus nicht kündbar, falls die Benutzer die Daten nicht liefern oder die wissenschaftliche Relevanz der Indikatoren bezweifeln.

³Nach dem 31.10.2010 gilt der Vertrag bis sechs Jahre nach Unterzeichnung dieses Vertrags. Eine Auflösung des vorliegenden Vertrages während der Vertragsdauer ist nur möglich bei einem schweren Verstoss gegen die vertraglichen Verpflichtungen. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird.

⁴Ein schwerer Verstoss des Lieferanten gegen die vertraglichen Verpflichtungen liegt ausschliesslich vor, wenn:

- a) der Lieferant seine Geschäftstätigkeit einstellt und keine(n) anderen Lieferanten gefunden hat, um die Kontinuität der im vorliegenden Vertrag beschriebenen Leistungen zu gewährleisten;
- b) der Lieferant die verlangten Änderungen nicht innert 365 Tagen nach deren Wirksamwerden gemäss den unter Absatz 4 von Artikel 2 des Vertrags beschriebenen Modalitäten vornimmt.

⁵Die Ausstiegsklausel aus dem vorliegenden Vertrag wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien oder auf gerichtliche Verfügung umgesetzt. Im letzten Fall muss der Kunde nachweisen, dass er den Lieferanten per Einschreiben zweimal im Abstand von drei Monaten wegen der festgestellten Verstösse verwarnt hat.

⁶Die Umsetzung der Ausstiegsklausel berechtigt den Kunden, über alle Nutzungs- und Entwicklungsrechte zu nicht kommerziellen Zwecken am Algorithmus zur Erkennung der potenziell vermeidbaren Rehospitalisierungen und der potentiell vermeidbaren Reoperationen zu verfügen. In diesem Fall behält der Lieferant seine Rechte an den anderen Komponenten des Tools (Erkennung der Hospitalisierungen, die sich im Rahmen der Tageschirurgie erledigen könnten, und Patientenklassifizierungssysteme) sowie an den Tools «SQLape® - potenziell vermeidbare Rehospitalisierungen» und «SQLape® - potenziell vermeidbare Reoperationen» für andere Länder.

⁷Die Umsetzung der Ausstiegsklausel setzt voraus, dass der Lieferant dem Kunden den Quellcode der Tools zur Erkennung der potenziell vermeidbaren Rehospitalisierungen und Reoperationen zur Verfügung stellt. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Falle dazu die Urheber- und Markenrechte im Zusammenhang mit SQLape® zu respektieren und weder die Quellcodes offenzulegen noch diese zu übermitteln.

⁸Die Umsetzung der Ausstiegsklausel entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung, die für die ersten sechs Jahre des Vertrags geschuldeten jährlichen Lizenzgebühren zu bezahlen, da er im Gegenzug die Nutzungs- und Entwicklungsrechte erhält. Der Saldo wird gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Umsetzung in Rechnung gestellt. Dafür entbindet die Umsetzung der Klausel den Kunden ab 1. Januar des Folgejahres von der Pflicht, die jährlichen Wartungs- und Entwicklungskosten zu bezahlen.

⁹Die Nichtbezahlung einer Rechnung trotz zweimaliger Mahnung per Einschreiben und im Abstand von drei Monaten stellt eine schwere Vertragsverletzung des Kunden dar. In diesem Fall wird der vorliegende Vertrag als nichtig betrachtet. Ausnahme sind die Lizenzgebühren, die für die ersten sechs Jahre geschuldet bleiben, sowie die Wartungs- und Entwicklungskosten des laufenden Jahres.

Artikel 7. Gerichtsstand und Vertragsänderungen


¹Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag ist Lausanne. Der Vertrag untersteht materiellem schweizerischem Recht.

²Jede Änderung des vorliegenden Vertrags erfordert einen von beiden Parteien genehmigten schriftlichen Zusatzvertrag.

In zwei Originalexemplaren ausgefertigt und unterzeichnet.

Der ursprüngliche Vertrag ist in Französisch verfasst. Die deutsche Übersetzung wurde von den beiden Vertragsparteien überprüft, aber im Falle des Zweifels, ist der Französisch Version maßgebend.

Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung
in Spitälern und Kliniken (ANQ)



Thomas Straubhaar
Präsident

SQLape s.à.r.l.



Yves Egli
Präsident

Bern, den ...*11. Aug.* 2010

Chardonne, den ...*25.5.* 2010